

Die Kammer regt daher zur Vermeidung weiterer Kosten eine Berufungsrücknahme an. (...)

Hinweis der Redaktion:

Die beklagte Fluglinie hat nach dem Hinweis des LG Nürnberg-Fürth ihre Berufung zurück genommen.

Reiserecht

Fristberechnung nach Fluggastrechte-Verordnung

Für die Berechnung von Fristen nach der Fluggastrechte-Verordnung gilt: Die als Frist angegebene Anzahl von Tagen bemisst sich mindestens mit 24 Stunden pro Tag gerechnet von dem Ereignis des Fristanfangs und dem Ereignis des Fristendes. Für Art. 5 Abs. 1 lit. c) ii) der Fluggastrechte-Verordnung sind dies mindestens 7 mal 24 Stunden zwischen der Benachrichtigung des Fluggastes und dem Zeitpunkt der Ankunft des (geänderten) Fluges.

(Leitsatz des Bearbeiters)

AG Wedding, Urt. v. 17.05.2018, Az. 9 C 75/18, rechtskräftig

bearbeitet und Anmerkung von Dr. Tilman Hoppe, LL.M., Berlin

Sachverhalt (zusammengefasst):

Der Kläger buchte einen innerdeutschen Flug mit planmäßiger Ankunft am 10.06.2017, 7:50 Uhr. Per e-Post vom 03.06.2017, 22:01 Uhr teilte die beklagte Fluggesellschaft dem Kläger mit, dass der gebuchte Flug nicht durchgeführt werde. Stattdessen sei der Kläger auf einen anderen Flug gebucht mit Ankunft am gleichen Tag um 11:10 Uhr. Die Flugänderung führte zu einer um 3 Stunden und 21 Minuten späteren Ankunftszeit. Einen Grund für die Flugänderung nannte die Beklagte nicht. Der Kläger teilte der Beklagten am 09.06.2017 per e-Post mit, den geänderten Flug nicht anzutreten.

Gründe (zusammengefasst):

Die Klage ist wegen der Ausgleichszahlung in Höhe von 250 € gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. a) der Fluggastrechte-Verordnung begründet. [...] Es ist [...] unerheblich, dass die Beklagte dem Kläger am 03.06.2017 um 22:01 Uhr eine Email mit einer Flugplanänderung gesandt hat. Denn diese Mitteilung erfolgte nur 6 Tage, 8 Stunden und 39 Minuten vor dem geplanten Abflug des ursprünglichen Flugs am 10.06. um 6:40 Uhr und damit nicht im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit. c) ii) der Fluggastrechte-Verordnung in einem Zeitraum von (gemeint ist: zwischen) 2 Wochen und 7 Tagen vor der planmäßigen Abflugzeit. Es ist vielmehr Art. 5 Abs. 1 lit. c) iii) der Verordnung (Unterrichtung weniger als 7 Tage zuvor) anwendbar, so dass es zur Abwendung von Ausgleichsansprüchen erforderlich gewesen wäre, dass das geänderte Angebot dem Kläger ermöglicht hätte, sein Endziel höchstens zwei Stunden nach der geplanten Ankunftszeit des gebuchten Flugs um 7:50 Uhr zu erreichen. Dies war mit der nunmehrigen Ankunftszeit des gebuchten Flugs um

11:10 Uhr gegenüber der geplanten Ankunftszeit des gebuchten Flugs um 7:50 Uhr nicht gegeben.

Anmerkung:

Fluggesellschaften haben das Recht, einen Flug zu annullieren oder zu verlegen. Nach der Fluggastrechte-Verordnung müssen sie dabei aber Fristen einhalten. Andernfalls schulden sie dem Fluggast eine Ausgleichsleistung – je nach Entfernung in Höhe von 250, 400 oder 600 € (Art. 5, 7 Fluggastrechte-Verordnung). Informiert die Fluggesellschaft den Fluggast „über die Annullierung weniger als sieben Tage vor der planmäßigen Abflugzeit“, muss die angebotene Alternativbeförderung es dem Fluggast ermöglichen, „nicht mehr als eine Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und [sein] [...] Endziel höchstens zwei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen“ (Art. 5 Abs. 1 lit. c) iii).

Wie bei allen in EU-Verordnungen vorgesehenen Fristen, stellt sich die Frage der Berechnung. Die Literatur ignoriert diese Frage überwiegend (*Maruhn*, in: Staudinger/Keiler, Fluggastrechte-Verordnung, 2016, Art. 5; *Blankenburg*, in: Tonner/Bergmann/Blankenburg, Reiserecht, 2018, § 4 Rn.109-110; *Sauer*, in: Heussen/Hamm, Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 11. Aufl. 2016, § 25 B). *Schmid* hingegen stellt auf die nationalen Fristenregeln ab: „Da die Verordnung keine Bestimmung trifft, wie die vorstehenden Fristen zu berechnen sind, ist dafür das jeweils anwendbare nationale Recht anwendbar. Unter der Geltung deutschen Rechts sind die §§ 187 ff. BGB entsprechend (jedoch ‚in umgekehrter Richtung‘) anzuwenden.“ (*Schmid*, Beck-Online Kommentar Fluggastrechte-Verordnung, 5. Edition Stand: 01.01.2018, Art. 5 Rn. 14.1.). Auf diese Betrachtungsweise hat sich der Kläger in seinem Vortrag gestützt. Nach § 187 BGB wird „der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.“ Das Ereignis ist der ursprüngliche Abflug am 10.06. Damit sind ab 09.06. sieben Tage „rückwärts“ zu rechnen – dies ergibt 03.06. Nach § 188 Abs. 1 BGB sind dies volle Tage. Somit hätte die Beklagte den Kläger bereits bis Ablauf des 02.06. (und nicht erst wie tatsächlich am 03.06. abends) benachrichtigen müssen. Wäre der 02.06. ein Feiertag gewesen, hätte sich hieraus eine weitere Verlängerung der Frist ergeben (§ 193 BGB).

Das Gericht hat sich zu dieser Frage nicht explizit geäußert. Es hat offenbar eine autonome Auslegung der Verordnung vorgenommen, wonach 7 Tage mindestens als volle Tage gelten müssen, d.h. sieben mal 24 Stunden.

Sowohl aus der Berechnung nach nationalem Recht als auch nach autonomer Auslegung unterschiedlicher Gerichte ergeben sich in den Mitgliedstaaten ungleiche Fristen. Dieses Problem hat der europäische Gesetzgeber schon frühzeitig erkannt und eine Verordnung zur Fristberechnung erlassen (Verordnung EWG, Euratom, Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine). Nach Art. 3 Abs. 2 lit. b der Fristenverordnung beginnt eine „nach Tagen bemessene Frist [...] am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages und endet mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages der Frist.“ Nach Art. 3 Abs. 2 der Fristenverord-

nung wird der Tag, „in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, [...] bei der Berechnung dieser Frist der Tag nicht mitgerechnet“. Hiernach hätte die Frist – genau wie bei der Berechnung nach BGB – am 02.06. begonnen. Nach Art. 3 Abs. 4 der Fristenverordnung gilt: „Fällt der letzte Tag einer nicht nach Stunden bemessenen Frist auf einen Feiertag, einen Sonntag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstags.“ Wie von Schmid für das nationale Recht vorgeschlagen, wird man diese Bestimmung bei Art. 5 Fluggastrechte-Verordnung nur rückwärts anwendend können. Wäre der 02.06. ein Sonnabend gewesen, hätte die Fluggesellschaft bereits am Freitag, 01.06.2018, den Fluggast informieren müssen.

Im Vergleich zur Fristenverordnung war die Berechnung des AG Wedding falsch: Nach der Methode des Gerichts (7 mal 24 Stunden) wäre die Frist bereits gewahrt gewesen, wenn die Beklagte am 03.06. um 7:49 Uhr den Kläger informiert hätte, also 168 Stunden vor dem geplanten Abflug.

Einige deutsche Verordnungen, die EU-Recht umsetzen, nehmen auf die Fristenverordnung ausdrücklich Bezug (z. B. § 82 Vergabeverordnung; § 65 Sektorenverordnung). Für primäres und sekundäres EU-Recht hingegen gilt die Fristenverordnung nach ihrem Art. 1 auch ohne ausdrücklich Bezugnahme: „Diese Verordnung gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Rechtsakte, die der Rat und die Kommission auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [...] erlassen haben bzw. erlassen werden.“ Die unmittelbare Geltung der Fristenverordnung für die Fluggastrechte-Verordnung hat das Gericht offenbar verkannt. Dies ist insoweit verständlich, als die Fristenverordnung in der deutschen Kommentierung zur Fluggastrechte-Verordnung keine, und auch ansonsten kaum Erwähnung findet (im Reiserecht soweit ersichtlich nur *Staudinger/Ruks*, RRA 2018, 2, 5, Fn. 43, in Bezug auf die Fristen der Pauschalreiserichtlinie; instruktiv zur Anwendung der Fristenverordnung mit Beispielen aus dem Steuerrecht: *Möller*, AW-Prax 1999, 30). Dessen ungeachtet hätte die Anwendung der Fristenverordnung in diesem Fall zwar zu keinem anderen Ergebnis geführt. In einer anderen Fallkonstellation wäre dies aber durchaus möglich: Die Bestimmungen der Fristenverordnung decken sich nicht mit den §§ 187 ff. BGB.

Sonstiges Verbraucherrecht

„print@home“-Gebühren von Eventim unzulässig

Zur Inhaltskontrolle von Entgeltklauseln für den postalischen Versand und die Bereitstellung der Möglichkeit des Selbstausdrucks von Eintrittskarten (sog. „print@home-Option“) in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Betreiberin eines Internetportals, über das Tickets für Veranstaltungen erworben werden können.

(Leitsatz des Gerichts)

BGH, Urt. v. 23.08.2018, Az. III ZR 192/17 (Vorinstanzen: LG Bremen, Urt. v. 31.08.2016, Az. 1 O 969/15; OLG Bremen, Urt. v. 15.06.2017, Az. 5 U 16/16)

bearbeitet von RAin Christine Ruttman, Kassel

Sachverhalt (gekürzt):

Die Beklagte betreibt ein Internetportal, über das Eintrittskarten für Veranstaltungen erworben werden können. Der in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragene Kläger nimmt sie wegen der Verwendung von Regelungen zum sogenannten Premiumversand und zur Bereitstellung von Tickets, die der Kunde selbst ausdrucken kann, auf Unterlassung in Anspruch.

In den auf ihrer Internetseite www.(...) hinterlegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten ist einleitend ausgeführt:

„Die C...AG & Co. KGaA ist nicht selbst Veranstalter der angebotenen Veranstaltungen. Diese werden durch den jeweiligen Veranstalter durchgeführt, der auch Aussteller der Tickets ist. Durch den Erwerb der Eintrittskarte kommen vertragliche Beziehungen im Hinblick auf den Veranstaltungsbesuch ausschließlich zwischen dem Karteninhaber (Kunden) und dem jeweiligen Veranstalter zustande. Möglicherweise gelten für diese rechtlichen Beziehungen eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters. Die C...AG & Co. KGaA vertreibt die Tickets im Auftrag des jeweiligen Veranstalters als Vermittlerin oder als Kommissionärin, es sei denn, sie ist im Einzelfall ausdrücklich selbst als Veranstalter ausgewiesen. Mit der Bestellung von Tickets beauftragt der Kunde die C...AG & Co. KGaA mit der Abwicklung des Kartenkaufes einschließlich Versand. [...]“

Weiter heißt es unter III. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter der Überschrift „Preisbestandteile & Zahlungsmodalitäten“:

„[...]“

2. Bei der Internet-Bestellung werden Service- und Versandkosten erhoben, die je nach Veranstaltung variieren können. Diese Gebühren werden Ihnen bei der Bestellung im Warenkorb angezeigt, darüber hinaus entstehen keine weiteren nicht ausgewiesenen Kosten. [...]“

Im Zuge des Bestellvorgangs über die Internetplattform der Beklagten wird für jede Eintrittskarte ein sogenannter „Normalpreis“ angegeben mit dem Hinweis: „Angezeigte Ticketpreise inkl. der gesetzl. MwSt., Vorverkaufsgebühr, Buchungsgebühr von max. € 2,00 zzgl. Service- & Versandkosten“. Nachdem der Kunde das Ticket in den virtuellen Warenkorb gelegt hat, werden ihm Auswahlmöglichkeiten zu dessen Versand angeboten. Für die Versandart „Premiumversand“ berechnet die Beklagte zusätzlich zum Ticketpreis 29,90 € „inkl. Bearbeitungsgebühr“. Wählt der Kunde die Option „ticketdirect – das Ticket zum Selbstausdrucken“ (sogenannte print@home-Option), bei der ihm die Beklagte über einen Link die Eintrittskarte als .pdf-Datei zur Verfügung stellt, erhöht sich deren Preis um eine „Servicegebühr“ von 2,50 €.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Regelungen zum „Premiumversand“ und zur „ticketdirect“-Option gegen § 307 BGB verstoßen. Er verlangt von der Beklagten, diese nicht mehr zu verwenden, und begehrt für zwei vorprozessuale Abmahnungen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 260 €. Das LG hat der Klage vollumfänglich stattgegeben. Nach erfolglos durchgeführter Berufung verfolgt die Beklagte mit ihrer vom Be-